

www.123Fachanwalt.de

## Mietwagenkosten:

Mietwagenkosten sind nach einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall zu erstatten, wenn ein Mietfahrzeug in Anspruch genommen wird. Dabei werden die Kosten eines Mietfahrzeugs gleicher Klasse (bei älteren Unfallfahrzeugen gibt es je 5 Jahre Fahrzeugalter eine Herabstufung um eine Fahrzeugklasse) ersetzt. Die Schädigerversicherung kann derzeit noch<sup>1</sup> "ersparte Aufwendungen", die dadurch entstehen, dass das verunfallte Fahrzeug während des Gebrauchs des Mietfahrzeugs nicht abgenutzt wird, abziehen. Dies sind in aller Regel 3% bis 10% der Mietwagenkosten.

Als notwendiger Schaden<sup>2</sup> werden nur die Mietwagenkosten erstattet, die angefallen wären, wenn der Geschädigte ein Mietfahrzeug auf eigene Kosten angemietet hätte<sup>3</sup>. Hier unterstellen die Gerichte, dass ein Geschädigter dann 3 Vergleichsangebote<sup>4</sup> bei Mietwagenunternehmen eingeholt und auch den Einsatz seiner Kreditkarte (soweit vorhanden) und Vorauskasse angeboten hätte, wenn der Mietwagentarif hierdurch günstiger wird. Der Geschädigte ist also gehalten, darauf zu achten, dass der sog. "Unfallersatztarif" angemessen und nicht überhöht ist. Dabei trifft das Mietwagenunternehmen eine Pflicht, vor nicht erstattungsfähigen Mietwagentarifen

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Immer mehr Gerichte lehnen solche Abzüge ab und der BGH läßt es ausdrücklich zu, wenn die Tatgerichte solche Abzüge verweigern, BGH VersR 2013, 730; OLG Celle VersR 1994,741; OLG Stuttagrt VersR 2009,1680

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> früher prüften Gerichte die Tarife der Mietwagenunternehmen unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens nach § 254 BGB mit der Folge, dass die Schädigerversicherung hinsichtlich der "Überteuerung" beweisbelastet war. Ohne Gesetzesänderung änderte der BGH dies und bürdet dem Geschädigten auf, die Tarife des Mietwagenunternehmens zu begründen; vgl hierzu BGH U. v. 14.10.2008 Az. VI ZR 308/07 = NJW 2009,58 = VersR 2008,1706ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z.B. BGH Urteil vom 05.03.2013 Az. VI ZR 245/11 = VersR 2013,730

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGH Urteil vom 12.06.2007 Az. VI ZR 161/06 = r + s 2007, 345 (mit Anmerkung von RA Lemcke) = NJW 2007, 2758

zu warnen<sup>5</sup>. Zahlreiche Gerichte schätzen die Mietwagenkosten, die erstattungsfähig sind<sup>6</sup>. Dies müssen nicht die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten sein. Es ist ohnehin schwierig, während des Gerichtsverfahrens Mietwagenpreise zu ermitteln, die mehrere Monate zuvor möglicherweise Gültigkeit gehabt haben<sup>7</sup>.

Aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ist auch darauf zu achten, dass ein Mietwagen nur in Anspruch genommen wird bei entsprechender Nutzung. Wären z. B. die Kosten für ein Taxi niedriger als die Mietwagenkosten<sup>8</sup>, kann hierin ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegen.

Es gibt weitere Abweichungen. *Deshalb ist zu empfehlen, nach einem Verkehrsunfall anwaltlichen Rat einzuholen*. Bei einem fremdverschuldeten Unfall ist der Schädiger bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung verpflichtet, auch die notwendigen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGH zfs 2007, 630 = SVR 2008, 104 = zfs 2007, 630 = DAR 2008, 86

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> z.B. OLG Karlsruhe NJW – RR 2012, 26 - Urteil vom 11.8.2011 – 1 U 27/11- wobei bei einer Verknüpfung der Tarife nach Schwacke und Fraunhofer auch die jeweiligen Schwachstellen übernommen werden. Deshalb legt das LG Baden-Baden alleine die nach Schwacke ermittelten Mietwagentarife zugrunde – Urteil vom 20.05.2010 Az. 3 S 78/09 und vom 12.08.2011 Az. 2 S 90/10; der Tatrichter darf Zu- oder Abschläge von verschiedenen Tabellen vornehmen, so BGH 18.12.2012 - VI ZR 316/11 - = NJW 2013,1539.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> LG Karlsruhe Urteil vom 14.01.2014 – 9 S 396/12 - = BeckRS 2014, 01999; jedenfalls sind Screenshots von Internetseiten nicht geeignet, Mietwagenpreise darzulegen, weil die Internetpreise keine tatsächlichen Angebote darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Das wird bei einer Fahrstrecke von rund 20km/Tag angenommen; hierzu auch BGH 05.02.2013 - VI ZR 290/11 -